

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 26.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. S. 545. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. S. 548.

(Nr. 3142.) Bekanntmachung, betreffend die den Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom 12. Juni 1905.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom Januar 1905, Reichs-Gesetzbl. von 1905, S. 157), ist, wie folgt, geändert worden:

Unter „Österreich und Ungarn. II. Ungarn.“ ist mit Wirkung vom 3. Juni d. J. als Nr. 11a neu aufgenommen:

11a. Budapest-er Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Szarvaskő-Nagyfenn.

Berlin, den 12. Juni 1905.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:
Schulz.

(Nr. 3143.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten. Vom 16. Juni 1905.

Auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten folgende Vorschriften erlassen:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Räume, in denen Melery geröstet, gesiebt oder geschmolzen, Weisblei gewonnen und weiter verarbeitet, Nachblei abgetrieben, Blätte, Kennige oder andere erzbleische Bleiverbindungen hergestellt, gemahlen, gesiebt, gelagert oder

1905-06941. 1905.

87

Ausgegeben zu Berlin den 17. Juni 1905.